



## Angelordnung Rangsdorfer See



Sehr geehrte Angelfreunde,

mit Beginn des Jahres 2005 wurde eine Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung des Rangsdorfer Sees mit dem Fischereibetrieb Rangsdorf -Teupitz GbR abgeschlossen.

Ab dem 01.01.2005 können Mitglieder des LAV Brandenburg e.V., die ihren vollen Jahresbeitrag (Erwachsene oder Jugendliche) entrichtet haben, den Rangsdorfer See unter folgenden Bedingungen beangeln:

- Geangelt werden darf täglich 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang (Sommerzeit beachten). Nachtangeln ist nur mit gesonderter Angelkarte erlaubt.
- Von stehenden Fischfanggeräten und ständigen Fischereieinrichtungen ist ein Abstand von mindestens 50 m, von Stauwehren und Fischwegen von 100 m im Umkreis einzuhalten
- Das Betreten und Befahren des Geleges (mit Überwasserpflanzen und/oder mit Seerosenbeständen bewachsene wasserseitige Uferzonen) ist untersagt.
- In gekennzeichneten Naturschutzgebieten, Fischschon- und Fischschutzgebieten ist das Angeln nicht gestattet.
- Die Verwendung von toten Fischen und Fischfetzen (Fischstücken) als Köder beim Friedfischangeln ist verboten.
- Die Verwendung von Krebsen als Köder ist verboten.
- Als Köderfische dürfen nur Barsche, Kaulbarsche, Plötzen, Bleie und Güstern verwendet werden. Köderfische dürfen nur am Tage des Fanges und in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie gefangen wurden. Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten. Unverbrauchte, lebende Köderfische sind nach Beendigung des Angelns schonend in das Gewässer zurückzusetzen.
- An einem Angeltag dürfen insgesamt 3 Fische der Arten: Hecht, Zander, Aal, Schleie, Wels oder Karpfen gefangen bzw. mitgenommen werden.
- Geangelte untermaßige Fische sind vorsichtig in das Gewässer zurückzusetzen, sofern diese nicht als Raubfischköder verwendet werden dürfen.
- Angeln vom Wasserfahrzeug ist nur zulässig, wenn dieses verankert ist.
- Es dürfen nur drei Angeln (davon zwei fangbereit) mitgeführt werden.
- Geltende Mindestmaße für folgende Fische sind: 25 cm für Schleie, 30 cm für Aland und Quappe, 40 cm für Spiegel-, Leder- und Schuppenkarpfen, 40 cm für Rapfen, 45 cm für Aal und Hecht, 55 cm für Zander, 75 cm für Wels.
- In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai ist die Verwendung von Köderfisch- und Spinnangel sowie der Köderfischsenke nicht gestattet.
- Bei der Ausübung des Angelns sind das Mitgliedsbuch des LAV Brandenburg e.V. mit gültiger Vollzahler- bzw. Jugendbeitragsmarke sowie der gültige Fischereischein und das Fangbuch des LAVB mitzuführen.
- Das Fangbuch ist entsprechend der DAV-Gewässerordnung zu führen.
- Die Dokumente sind auf Verlangen dem Fischereiberechtigten, der Fischereiaufsicht, der Polizei und anderen Kontrollberechtigten vorzulegen.
- Das Auftreten von Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen sind den Fischereibehörden und dem Fischereiberechtigten unverzüglich anzuzeigen.

Zur Führung des Fangbuches wird für den Rangsdorfer See die Gewässernummer V 17-001 vergeben.

Im Übrigen gilt die Fischereiordnung des Landes Brandenburg (**BbgFischO**).